

entsegligten Martern ausgeführt. Nicht ungewöhnlich war das Rädern, Einmauern oder Lebendigbegraben, Verbrennen, Ertränken. Als entehrende Strafen waren beliebt das Wippen (Untertauchen und Emporziehen), das Stellen an den Pranger oder Schandpfahl, das Aufbinden einer Rute auf den Rücken u. a.

**4. Die Femgerichte.** Die Feme führt ihre Entstehung auf Karl den Großen zurück. Das Recht über Leben und Tod, den Blutbann, konnte nach altem deutschen Rechte allein der Kaiser verleihen, und er übertrug dasselbe den Gau- und Sendgrafen. In den meisten deutschen Landesteilen ging dieses Recht später auf die Landesherren über. In Westfalen, wo sich die Landeshoheit langsamer entwickelte, erhielten sich die alten Rechtsansichten länger; der Blutbann blieb an die Landschaft, an die „rote Erde“, gebunden. Der Freigraf wurde vom Kaiser ernannt. Ein Richterspruch der Feme konnte nur in Westfalen gefällt, aber in ganz Deutschland vollstreckt werden. Das Verfahren stützte sich auf die allgemeinen germanischen Gewohnheiten, wie sie besonders der Sachsenspiegel enthielt. — Die rechtlosen Zustände, welche während des Faustrechts herrschten, bewirkten, daß sich die Macht der Femgerichte fast über ganz Deutschland erstreckte. „Freischöffe zu sein, schützte mehr als kaiserliche Schutzbriefe.“ Viele Mitglieder des Rats in freien Städten waren wissend, viele Räte der Fürsten, ja diese selbst, waren Freischöffen. In dieser Eigentümlichkeit lag die Macht der Femgerichte begründet. Die Aufnahme unter die Wissenden erfolgte vor einem Freistuhl auf roter Erde; jeder Einzelne mußte sich zum Schweigen, sowie zur Anzeige von todeswürdigen Verbrechen verpflichten. Denn nur auf eine Anklage hin konnte verfahren werden, und Ankläger konnte allein ein Freischöffe sein.

Der Vorsitzende des Gerichts, der Freigraf, wurde aus der Mitte der Freischöffen auf Lebenszeit gewählt. Die Verhandlungen fanden meist am Tage und an der gewöhnlichen Gerichts- oder Wahlstätte — auf einem Hügel, unter einer Eiche oder Linde — statt. Da die Gerichte indes unfähig waren, durch offenes Einschreiten dem Unwesen zu steuern, so mußte es in vielen Fällen heimlich geschehen; alsdann verwandelten sich die sonst offenen Gerichte bei den Freistühlen in heimliche, von denen Nichtwissende ausgeschlossen waren. — Die mit sieben Siegeln versehene Vorladung wurde von einem Freischöffen bestellt. Der Ladebrief wurde dem Betroffenen entweder persönlich eingehändigt, oder an seiner Behausung, bezw. in der Nähe derselben angeheftet (daher noch heute „Stechbrief“). Als Wahrzeichen der Feme galten drei ausgehauene Späne. Erschien der Angeklagte,